



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

14. Jahrgang	Ausgegeben am 18. Dezember 2009	Nummer 28
---------------------	---------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
09/168	07.12.2009	Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Remscheid	3
09/169	19.11.2009	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für das Haushaltsjahr 2010	4
09/170	14.12.2009	Satzung vom 14.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	4
09/171	14.12.2009	Satzung vom 14.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977	5
09/172	14.12.2009	Satzung vom 14.12.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 und zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 05.03.2001	7
09/173	14.12.2009	Satzung vom 14.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	8
09/174	10.12.2009	Satzung für die Stadtparkasse Remscheid vom 10.12.2009	10
09/175	07.12.2009	Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid	12
09/176	11.12.2009	Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 30. August 2009 in Remscheid	13
09/177	11.12.2009	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum Integrationsausschuss am 07.02.2010	14
09/178	18.12.2009	Landtagswahl am 9. Mai 2010	14
09/179	08.12.2009	Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 9. Mai 2010	16
09/180		Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Anmietung von Produktionskopierern/-druckern für die Hausdruckerei inkl. Full-Service (Nr. 26-10-0001-26)	16
09/181	26.11.2009	Bebauungsplan Nr. 614 – Gebiet: nördlich Thüringsberg	18
09/182	18.12.2009	Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Januar 2010	20

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
- Repräsentation -
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@str.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 37 65

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Januar 2010 ist Freitag, der 15. Januar 2010
Redaktionsschluss der Ausgabe Januar 2010 ist Dienstag, der 5. Januar 2010

Amtliche Bekanntmachungen

09/168

Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Remscheid

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen 5 und 11 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2010/2011 erfolgen an folgenden Terminen:

1. Gesamtschulen vom 01.02.2010 bis 03.02.2010 – (nur Klasse 5)

am Montag, 01.02.2010, von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr

am Dienstag, 02.02.2010, von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr

am Mittwoch, 03.02.2010, von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr

Zu diesen Zeiten können die Schülerinnen und Schüler an **einer** der folgenden Schulen angemeldet werden:

Gesamtschulen

- Albert-Einstein-Schule
Brüderstraße 6 - 8
42853 Remscheid
- Sophie-Scholl-Gesamtschule
Hohenhagener Straße 25 - 27
42855 Remscheid

2. Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien (Klassen 5 und 11) sowie Gesamtschulen Klasse 11 vom 22.02.2010 bis 24.02.2010

am Montag, 22.02.2010, von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr

am Dienstag, 23.02.2010, von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr

am Mittwoch, 24.02.2010, von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr

Zu diesen Zeiten können die Schülerinnen und Schüler an **einer** der folgenden Schulen angemeldet werden:

Gemeinschaftshauptschulen

- Gemeinschaftshauptschule Hackenberg
Hackenberger Straße 105 a
42897 Remscheid
- Gemeinschaftshauptschule Klausen
Lockfinker Straße 23
42899 Remscheid
- Gemeinschaftshauptschule Rosenhügel
Ewaldstraße 8
42859 Remscheid
- Gemeinschaftshauptschule Wilhelmstraße
Eine Anmeldung ist an beiden Standorten der Schule möglich:
Wilhelmstraße 25 Tersteegenstraße 1 - 5
42853 Remscheid 42857 Remscheid

Realschulen

- Alexander-von-Humboldt-Schule
Grunerstraße 12
42857 Remscheid
- Albert-Schweitzer-Realschule
Hackenberger Straße 105
42897 Remscheid

Gymnasien

- Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium
Elberfelder Straße 48
42853 Remscheid

- Gertrud-Bäumer-Gymnasium
Hindenburgstraße 42
42853 Remscheid
- Leibniz-Gymnasium
Lockfinker Straße 23
42899 Remscheid
- Röntgen-Gymnasium
Röntgenstraße 12
42897 Remscheid

Zur Anmeldung sind das Stammbuch (oder Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes), die Zeugnisse von Juni 2009 und Januar 2010 sowie der Anmeldeschein, der dem Kind mit der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses (Januar 2010) ausgehändigt wurde, mitzubringen. Mehrfachanmeldungen sind nicht möglich!

Es stehen den Erziehungsberechtigten für die Anmeldung alle drei Tage zu den angegebenen Zeiten zur Verfügung. Der Zeitpunkt der Anmeldung innerhalb der drei Tage führt zu keinem Vor- oder Nachteil.

Zur Anmeldung kommen die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit dem Kind; es sollte hierzu nach Möglichkeit die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden! Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Erziehungsberechtigten berücksichtigen, dass das Kind nicht für den ganzen Tag vom Unterricht freigestellt ist.

Die Anmeldung eines Kindes ist nur möglich, wenn alle Erziehungsberechtigten das Kind gemeinsam in der Schule anmelden. Im Verhinderungsfall einer/eines Erziehungsberechtigten ist eine entsprechende Vollmacht des/der „verhinderten“ Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Remscheid, 16.12.2009
Die Oberbürgermeisterin
FD 2.40 Schule und Bildung
In Vertretung
gez. Burkhard Mast-Weisz, Stadtdirektor

09/169

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für das Haushaltsjahr 2010 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 (3) GO NRW ab dem 04.01.2010 während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur beschließenden Ratssitzung voraussichtlich am 25.02.2010 im Rathaus Remscheid, Stadtkämmerei, Zimmer 301, Theodor-Heuss-Platz 1,

von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige ab dem 04.01.2010 für die Dauer von vierzehn Tagen an der oben bezeichneten Stelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter www.remscheid.de verfügbar.

Remscheid, den 19.11.2009
In Vertretung
gez. Mast-Weisz, Stadtdirektor

09/170

Satzung vom 14.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), in Verbindung mit § 29 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungen zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 Gebührenmaßstab

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag "76,50" wird durch den Betrag "72,50" ersetzt;
 der unter b) für Biomüll angegebene Betrag "153,00" wird durch den Betrag "145,00" ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14.12.2009
 gez. Wilding
 Oberbürgermeisterin

09/171

Satzung vom 14.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009. (GV. NRW. S. 390) sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06. 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungen zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis, das nach § 2 Abs. 3 Bestandteil der oben genannten Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist, wird wie folgt geändert:

1	2	3	4	5	6	7
				<u>Straßenreinigung</u>	<u>Winterwartung</u>	

neu:

Alma-Mühlhausen-Straße		-	-	E	-	E
------------------------	--	---	---	---	---	---

Streichen:

Bahnstraße		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
------------	--	---	---	----------	---	----------

Statt dessen einfügen:

Bahnstraße		I	1	Stadt RS	1	Stadt RS
------------	--	---	---	----------	---	----------

Streichen:

Diepmansbacher Straße	bis Nr. 50	I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
-----------------------	------------	---	---	----------	---	----------

Statt dessen einfügen:

Diepmannsbacher Straße	bis Nr. 52	I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
------------------------	------------	---	---	----------	---	----------

Streichen:

Einigkeitstraße		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
-----------------	--	---	---	----------	---	----------

Statt dessen einfügen:

Einigkeitstraße		I	1	Stadt RS	1	Stadt RS
-----------------	--	---	---	----------	---	----------

Streichen:

Jöstingstraße	bis Winterstraße	I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
---------------	------------------	---	---	----------	---	----------

Statt dessen einfügen:

Jöstingstraße		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
---------------	--	---	---	----------	---	----------

neu:

Pirnaplatz		I	1	Stadt RS	2	Stadt RS
------------	--	---	---	----------	---	----------

neu:

Presover Straße		I	2	Stadt RS	1	Stadt RS
-----------------	--	---	---	----------	---	----------

Streichen:

Schneppendahl		-	-	E	-	E
---------------	--	---	---	---	---	---

Statt dessen einfügen:

Schneppendahl		-	-	E	2	Stadt RS
---------------	--	---	---	---	---	----------

Streichen:

Tannenbergstraße		I	2	Stadt RS	2	Stadt RS
------------------	--	---	---	----------	---	----------

Statt dessen einfügen:

Tannenbergstraße	von Yorckstraße bis Kreuzbergstraße	I	2	Stadt RS	2	Stadt RS
Tannenbergstraße	von Kreuzbergstraße bis Gertenbachstr.	I	2	Stadt RS	1	Stadt RS
Tannenbergstraße	von Gertenbachstraße bis Feldstraße	I	1	Stadt RS	1	Stadt RS

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14.12.2009
 gez. Wilding
 Oberbürgermeisterin

09/172

Satzung vom 14.12.2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 und zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 05.03.2001

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. 2009, S. 380), sowie des § 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert durch das Schulgesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:**

1. In der gesamten Satzung wird das Wort „Hauptausschuss“ durch die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt.
2. Die Ziff. 10.5 erhält folgende Fassung:

10.5 Öffentliche Einrichtungen

- 10.5.1 Schulen fallen nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen, soweit nachfolgend keine anders lautende Regelung getroffen ist.

Die Bezirksvertretungen sind zuständig für folgende öffentliche Einrichtungen:

- Turn- und Sporthallen, Sportplätze (nicht für Schulsportanlagen)
- Kinderspielplätze,
- Kindergärten,
- Kindertagesstätten,
- Bürgerbegegnungsstätten,
- Stadtteilbüchereien,
- Seniorentreffs,
- Friedhöfe,
- Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren.

- 10.5.2 Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) die Ausführung (Gestaltung, Ausstattung, Ausbau) bei Neu- und Umbauten einschl. der Frei- und Grünflächen (Planungs- und Baubeschlüsse),
- b) Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Einrichtungen einschl. der Frei- und Grünflächen,
- c) die Reihenfolge der Maßnahmen zu a) und b),
- d) Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze außerhalb der Schulöffnungszeiten, die Bestimmung bestimmter Spielarten und Spielflächen,
- e) Benennung und Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen,

3. In der Ziff. 10.13 werden die Buchstaben d) und e) gestrichen.

4. In Ziff. 18 wird das Wort „Bauausschuss“ durch die Worte „Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege“ ersetzt.

In Ziff. 24.1 wird das Wort „Zuständigkeitsverzeichnis“ durch das Wort „Zuständigkeitsordnung“ ersetzt.

Artikel II**Die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 05.03.2001 wird wie folgt geändert:**

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der zuständige Ausschuss des Rates für die Volkshochschule ist der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung.“
2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „für Schule und Bildung“ gestrichen.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14.12.2009

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

09/173

Satzung vom 14.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund des §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) sowie der §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Änderungen zur Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird um „§3a Gebührenmaßstab für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen“ ergänzt.

Artikel 2 Änderungen in § 2

a) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage und der Einrichtungen zur Entsorgung der abflusslosen Gruben (§ 1 Abs. 1 und 2a) sowie die Kleininleiterabgabe (§ 1 Abs. 3) werden nach der Schmutzwassermenge berechnet, die der Abwasseranlage, den Entsorgungseinrichtungen oder einem Gewässer von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.“

b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen oder sonst wie zugeführten Wassermengen einschließlich des als Brauchwasser verwandten Niederschlagswassers.“

c) § 2 Abs. 3 wird gestrichen, die nachfolgenden bisherigen Absätze 4 bis 8 werden somit zu den neuen Absätzen 3 bis 7.

d) § 2 Absatz 4 (neu) wird wie folgt geändert:

Der Verweis in Satz 1 „Abs. 3“ wird durch „§ 7 Abs. 1“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „privaten“ durch das Wort „eigenen“ ersetzt.

e) In § 2 Abs. 5 (neu) wird das Wort „Feststellungszeitraum“ durch das Wort „Ablesezeitraum“ ersetzt.

f) In § 2 Absatz 6 (neu), werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag kann die in Rechnung gestellte Wassermenge, die nachweisbar verbraucht und somit der öffentlichen Abwasseranlage, Sammelgrube oder einem Gewässer nicht zugeführt wurde, von der Abwassermenge abgesetzt werden, soweit sie 15 m³ innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach dem Ablesetermin (§7 Abs. 1) bei der Stadt Remscheid – Remscheider Entsorgungsbetriebe zu stellen. Sollten keine Absetzungsmengen im Ablesezeitraum anfallen, so ist auch dies der Stadt Remscheid – Remscheider Entsorgungsbetriebe - unter Einhaltung der zuvor genannten Frist schriftlich mitzuteilen (Leermeldung).“

Artikel 3 Änderung in § 3

In § 3 wird Absatz 9 gestrichen

Artikel 4 Einfügung § 3a

Folgender § 3a wird neu eingefügt:

„§ 3a Gebührenmaßstab für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen wird nach der Menge des abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhaltes (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers) berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Anlageninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.“

Artikel 5 Änderungen in § 4:

- a) In § 4 Abs. 1 wird der Verweis unter der Ziffer a) auf „§ 2 Abs. 8 a“ in „§ 2 Abs. 7 a“ geändert.
- b) In § 4 Abs. 1 wird der Verweis unter der Ziffer b) auf „§ 2 Abs. 8 b“ in „§ 2 Abs. 7 b“ geändert.
- c) In § 4 Abs. 2 wird der Betrag „1,36 EUR“ durch den Betrag „1,37 EUR“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird gestrichen, die nachfolgenden bisherigen Absätze 4 und 5 werden somit zu den neuen Absätzen 3 und 4.
- e) Absatz 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m³ abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhalts 55,62 EUR.“

Artikel 6 Änderung in § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs.1)“ gestrichen.

Artikel 7 Änderungen in § 6 Abs. 1

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort Grundstücke die Worte „und die Grundstückseigentümer, von deren Grundstücken Abwasser in Sammelgruben geleitet wird.“ eingefügt.
- b) In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort Entsorgungseinrichtungen der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 4)“ eingefügt. Die Wörter „oder Sammelgruben“ werden gestrichen.
- c) In § 6 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „dinglich“ gestrichen.

Artikel 8 Neufassung § 7

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- 1 Die Schmutzwassergebühren gem. § 1 Abs. 2a und die Kleineinleiterabgabe gem. § 1 Abs. 3 werden – soweit nicht ein Fall des Absatzes 3 Satz 1 vorliegt – jeweils nach Ablesung des Verbrauchs mit besonderem Bescheid durch die EWR GmbH im Auftrag der Stadt Remscheid – Remscheider Entsorgungsbetriebe festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt dabei für das der Ablesung vorhergehende Kalenderjahr. Maßgeblich für die Benutzungsgebühr ist der von der EWR GmbH für diesen Zeitraum festgestellte Frischwasserbezug. Erfolgt die Ablesung nicht am Ende des Erhebungszeitraumes, werden die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Erhebungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.
- 2 Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume ist 14 Tage nach Bescheiddatum fällig. Gleichzeitig mit der Festsetzung der Gebühren werden für den verbleibenden Anteil des laufenden Erhebungszeitraumes monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese gelten auch für den nächsten Erhebungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des gebührenpflichtigen Frischwasserbezuges während des letzten Ablesezeitraumes. Die Vorauszahlungen werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung.

Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt. Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert binnen zwei Monaten nach Zugang der Rechnung über die Frischwasserlieferung (Ausschlussfrist) des der Veranlagung vorausgehenden Erhebungszeitraumes bekannt zu geben. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Wasserrechnung des der Veranlagung vorausgehenden Erhebungszeitraumes der Stadt Remscheid – Remscheider Entsorgungsbetriebe bekannt gegeben, so kann sie geschätzt werden.

- 3 In den Fällen, in denen der Gebührenpflichtige seine Wassermenge nicht von der EWR GmbH bezieht, werden die Schmutzwassergebühren durch die Stadt Remscheid – Remscheider Entsorgungsbetriebe jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) auf der Grundlage des für diesen Zeitraum festgestellten

Frischwasserbezuges festgesetzt. In diesen Fällen werden auf der Grundlage der in dem letzten Heranziehungsbescheid festgesetzten Gebühren unter Berücksichtigung inzwischen eingetretener Änderungen bei den Berechnungsgrundlagen und/oder den Gebührensätzen für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen festgesetzt. Sie werden den Gebührenschuldern durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Sie sind zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15. 05., 15.08. und 15.11. fällig. Geht der Heranziehungsbescheid nicht rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin zu, so sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

Ist kein Heranziehungsbescheid für ein Vorjahr ergangen, so sind sämtliche Vorauszahlungen von der Stadt Remscheid – Remscheider Entsorgungsbetrieben entsprechend der voraussichtlichen Gebührenschild besonders festzusetzen.

- 4 Die Niederschlagswassergebühr gem. § 1 Abs. 2b wird von der Oberbürgermeisterin (Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung) festgesetzt. Sie wird dem Gebührenschuldner durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundabgaben verbunden sein kann, bekannt gegeben. Sie ist zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15. 05., 15.08. und 15.11. fällig. Geht der Heranziehungsbescheid nicht rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin zu, so sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
- 5 Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Kleinkläranlagen entsteht mit der Benutzung dieser Einrichtungen. Die Gebühren werden von der Stadt Remscheid – Remscheider Entsorgungsbetriebe durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides zu zahlen. Gibt der Heranziehungsbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- 6 Ist eine geleistete Vorauszahlung geringer als der nach dem Heranziehungsbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten. Gibt der Heranziehungsbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- 7 Bei Nachveranlagung sind die für frühere Zeiträume bereits fällig gewordenen Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.“

Artikel 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14.12.2009

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

09/174

Satzung für die Stadtparkasse Remscheid vom 10.12.2009

Aufgrund des § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen(SpkG NRW) vom 18.11.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW S. 696, in Kraft getreten am 29.11.2008) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Neufassung der Satzung für die Stadtparkasse Remscheid vom 10.07.1995 beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Stadtsparkasse Remscheid

mit dem Sitz in Remscheid

ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Stadtsparkasse Remscheid ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(3) Die Stadtsparkasse Remscheid führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Stadtsparkasse Remscheid ist die Stadt Remscheid.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Mit Wirkung des 01.01.2011 besteht der Vorstand aus 2 Mitgliedern.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird die Sparkasse durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) Sparkassengesetz ist das Gebiet des Trägers und der Stadtkreise Wuppertal und Solingen sowie der Gemeinden Langenfeld, Leichlingen, Burscheid, Wermelskirchen, Radevormwald, Hückeswagen, Hilden, Odenthal, Kürten und Wipperfürth.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Remscheid am 12.11.2009 beschlossene Neufassung der Satzung für die Stadtparkasse Remscheid hat das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 07.12.2009 – Aktenzeichen SK 20-02-1-1-(Remscheid) III B 3 – gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 SpkG NRW genehmigt.

Remscheid, den 10.12.2009
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

09/175

Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid

Frau Beate Wilding war am 30.08.2009 in den Rat der Stadt Remscheid gewählt worden. Gleichzeitig wurde sie als Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid gewählt. Mit Annahme dieser Wahl hat sie nach § 37 Punkt 6 Kommunalwahlgesetz ihren Sitz im Rat verloren.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz wurde festgestellt, dass Herr Martin Brink, wohnhaft Platanenallee 113, 42897 Remscheid als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands den freigewordenen Sitz im Rat der Stadt Remscheid erhält.

Herr Philipp Veit war am 30.08.2009 in den Rat der Stadt Remscheid gewählt worden. Herr Veit hat die Wahl nach § 36 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz nicht angenommen.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach dem Listenwahlvorschlag derjenigen Partei besetzt, für den der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wird festgestellt, dass als Nachfolger ab sofort den freigewordenen Sitz im Rat der Stadt Remscheid Herr Julian Kleuser, wohnhaft Barmer Str. 87. 16, 42899 Remscheid, aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union erhält.

und Ausscheiden und Ersatz eines Mitglieds der Bezirksvertretung 1 – Alt-Remscheid

Frau Jasmin Hahn war am 30.08.2009 in die Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid gewählt worden. Frau Hahn hat die Wahl nach § 36 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz nicht angenommen.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach dem Listenwahlvorschlag derjenigen Partei besetzt, für den der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wird festgestellt, dass als Nachfolger ab sofort den freigewordenen Sitz in die Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid Herr Markus Kötter, wohnhaft Christianstr. 32, 42853 Remscheid, aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union erhält.

und Ausscheiden und Ersatz von Mitgliedern der Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen

Herr Michael Garweg war am 30.08.2009 in die Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen gewählt worden. Herr Garweg hat sein Amt nach § 37 Punkt 1 Kommunalwahlgesetz nieder gelegt.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach dem Listenwahlvorschlag derjenigen Partei besetzt, für den der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass als Nachfolger ab sofort den freigewordenen Sitz in die Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen Herr Peter Harnischmacher, wohnhaft Fuchsweg 18, 42899 Remscheid, aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei erhält.

Herr Harnischmacher hat erklärt, dass er die Mitgliedschaft nach § 36 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz nicht annimmt.

Daraufhin wurde festgestellt, dass als Nachfolgerin ab sofort den freigebliebenen Sitz in die Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen Frau Ursula Frieg-Bornkamm, wohnhaft Am Kranen 20, 42899 Remscheid, aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei erhält.

Frau Frieg-Bornkamm hat erklärt, dass sie die Mitgliedschaft nach § 36 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz nicht annimmt.

Daraufhin wurde festgestellt, dass als Nachfolger ab sofort den freigebliebenen Sitz in die Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen Herr Kurt Wilhelm Müller, wohnhaft Dachsweg 66, 42899 Remscheid, aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei erhält.

Herr Luigi Costanzo war am 30.08.2009 in die Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen gewählt worden. Herr Costanzo hat sein Amt nach § 37 Punkt 1 Kommunalwahlgesetz nieder gelegt.

Entsprechend § 45 Kommunalwahlgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung werden freigewordene Sitze nach dem Listenwahlvorschlag derjenigen Partei besetzt, für den der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war.

Es wurde festgestellt, dass als Nachfolger ab sofort den freigewordenen Sitz in die Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen Herr Jürgen Heuser, wohnhaft Remscheider Str. 25, 42899 Remscheid, aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands erhält.

Remscheid, den 07.12.2009
Der Wahlleiter
gez. Dr. Christian Henkelmann

09/176

Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 30. August 2009 in Remscheid

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgenden Beschlüsse gefasst hat:

1. Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses für die Bezirksvertretung Süd wird zurückgewiesen. Die Wahl wird nach § 40, Abs. 1, Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.
2. Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses für die Bezirksvertretung Lennep wird zurückgewiesen. Die Wahl wird nach § 40, Abs. 1, Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.
3. Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses für die Bezirksvertretung Lüttringhausen wird zurückgewiesen. Die Wahl wird nach § 40, Abs. 1, Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

Es wird festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c des Kommunalwahlgesetzes genannten Gründe vorliegt. Die Kommunalwahlen vom 30.08.2009 (Oberbürgermeisterwahl, Ratswahl, Wahl der Bezirksvertretungen und die Seniorenbeiratswahl) werden gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben d des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Abs. 1 kann gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Remscheid, den 11.12.2009
Der Wahlleiter
gez. Dr. Christian Henkelmann

09/177**Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl zum Integrationsausschuss am 07.02.2010**

Am Dienstag, dem 5. Januar 2010 findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Remscheid um 14.00 Uhr die Sitzung des Kommunalwahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters für den Kommunalwahlausschuss
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen und des Schriftführers des Kommunalwahlausschusses
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer/innen beschlussfähig ist.

Zu der Sitzung hat jede Person Zutritt.

Remscheid, den 11.12.2009

Die Wahlleiterin

gez. Schütte

09/178**Landtagswahl am 9. Mai 2010****Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis 35 – Remscheid -**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 9. Mai 2010 im Wahlkreis 35 - Remscheid- möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010 können nach § 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der zur Zeit geltenden Fassung Kreiswahlvorschläge bei dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 35

Stadt Remscheid
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
Wahlamt
Elberfelder Str. 36, Zimmer 110, 42853 Remscheid
Postanschrift: Die Oberbürgermeisterin, Wahlamt, 42849 Remscheid

bis zum 48. Tage vor der Wahl, also bis Montag, den 22. März 2010, 18.00 Uhr

eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Einreichungstermin abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- Anlage 9 a Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin und für den Wahlkreis
- Anlage 10 a Versicherung an Eides Statt
- Anlage 11 a Kreiswahlvorschlag
- Anlage 12 a Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag
- Anlage 13 Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 14 a Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 15 Kreiswahlvorschlag Bescheinigung des Wahlrechts

können bei mir angefordert werden.

Vordrucke nach der Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

2. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelwerbern eingereicht werden. (§ 17 a Abs. 1 LWahlG). Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.
5. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich handschriftlich zu unterzeichnen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein.
6. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
7. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieneigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von

mindestens 100 Wahlberechtigten

des Wahlkreises persönlich und handschriftlich ausgefüllt sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a der LWahlO zu erbringen.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind nach § 23 Abs. 3 LWahlO folgende Anlagen beizufügen:

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden, eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt sein, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,

9. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von mir vorgeprüft.

Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8 Satz 4, § 19 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 5 LWahlG), so fordere ich unver-

züglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Werden Mängel festgestellt, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordere ich unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

10. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 35 – Remscheid entscheidet der Kreiswahlausschuss am **29. März 2010** (§ 21 Abs. 3 LWahlG). Zu der Sitzung werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Auf die weiteren Bestimmungen der §§ 17 a bis 23 des Landeswahlgesetzes und der §§ 22 bis 27 der Landeswahlordnung weise ich hin.

Remscheid, den 18. Dezember 2009
Die Kreiswahlleiterin des
Wahlkreises 35 – Remscheid
gez. Schütte

09/179

Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 9. Mai 2010

Gemäß § 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz und § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgende Personen zu Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen in den Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 9. Mai 2010 gewählt:

Beisitzer/innen	Stellvertreter/innen
Ratsmitglied Brink, Martin	Ratsmitglied Korff, Elfriede
Ratsmitglied Krebs, Lothar	Ratsmitglied Meinecke, Hans Peter
Sachk. Bürgerin Frielingsdorf, Regine	Sachk. Bürger Wiedenhoff, Klaus-Dieter
Ratsmitglied Schlieper, Beatrice	Sachk. Bürger Sappelt, Klaus
Ratsmitglied Jüttner, Therese	Ratsmitglied Friese, Kurt-Peter
Ratsmitglied Stippekoehl, Rosemarie	Ratsmitglied Pütz, Susanne

Remscheid, den 8. Dezember 2009
Die Kreiswahlleiterin
gez. Schütte

09/180

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Anmietung von Produktionskopierern/-druckern für die Hausdruckerei inkl. Full-Service (Nr. 26-10-0001-26)

1. **Auftraggeber:**
Stadtverwaltung Remscheid
FD 1.26
Zentraleinkauf und Vergabewesen
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren nach VOL/A
b) **Art des Vertrages:** Mietvertrag
3. a) **Lieferort:** Remscheid
b) **Auftragsgegenstand, CPV-Nr.:** 30120000-6, 50000000-5
Anmietung von Produktionskopierern/-druckern für die Hausdruckerei inkl. Full-Service (Nr. 26-10-0001-26).
c) **Unterteilung in Lose:** Nein
4. **Frist für den Abschluss der Lieferungen, Dauer des Lieferauftrags, Beginn oder Ausführung des Lieferauftrags:**
Ausführung: 01.07.2010 bis 30.06.2015

5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:**
Die schriftlichen Unterlagen können in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) bei folgender Stelle angefordert werden.
Stadtverwaltung Remscheid
FD 1.26
Zentraleinkauf und Vergabewesen
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Tel. (0 21 91) 16 – 25 84
(0 21 91) 16 – 24 16
Fax (0 21 91) 16 – 28 61
E-Mail: ausschreibung@str.de
- b) **Schlussstermin für Anforderung:** Bis einschließlich 04.02.2010
c) **Zahlung:** Kostenbeitrag: 0,00 EUR
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang: 09.02.2010 (11:00 Uhr)**
- b) **Anschrift:**
Stadtverwaltung Remscheid
FD 1.26
Zentraleinkauf und Vergabewesen
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
- c) **Sprache(n):** Deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Vertreter der Auftraggebers
b) **Tag, Stunde und Ort:** Entfällt
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Siehe Vergabeunterlagen
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die Bedingungen der VOL/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid und den Vergabeunterlagen.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:** Nein
12. **Teilnahmebedingungen:**
- 1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:**
- Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden.
 - Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation.
 - Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
 - Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- Für die Eigenerklärungen 1a bis 1d sind entsprechende Vordrucke (Bietererklärung und Zuverlässigkeitserklärung) beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.
- 2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:**
- Nachprüfbar Referenzliste mit den wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Lieferungen/Leistungen mit Angabe der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber (mind. 3 Referenzen mit Namen, Anschriften und Ansprechpartner mit Telefonverbindung der Auftraggeber).
 - Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Angebot zu übergeben:
 - ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren sowie bei Abschluss und Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

- c) Der Bieter hat in seinem Angebot unter Bezugnahme auf die Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer vergeben will und diese zu benennen. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist deren Erklärung sowie eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen.

3) Technische Leistungsfähigkeit:

- a) Prospektmaterial (Beschreibungen und Fotografien), in dem die angebotenen Systeme eindeutig gekennzeichnet und in Art und Ausführung klar erkennbar sind.
b) Sicherheitsdatenblätter für die angebotenen Systeme.
c) Angaben zur Wartungsleistung insb. der personellen Ausstattung und Qualifikation sowie Ersatzteilversorgung der Servicetechniker (Wartungs- und Servicekonzept).
d) Ermöglichung der Besichtigung/Erprobung der angebotenen Systeme in zumutbarer Entfernung von Remscheid.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.

13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 15.05.2010

14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.

15. Varianten: Nebenangebote werden zugelassen.

16. Sonstige Angaben:

- Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe Pkt. 1.
- Art des öffentlichen Auftraggebers: regionale/lokale Ebene.
- Steht dieser Auftrag mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird? Nein.
- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27a VOL/A).
Vergabebeschwerden sind zu richten an:
Bezirksregierung Düsseldorf
Vergabekammer
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf

17. Vorinformation: nein

18. Absendung der Bekanntmachung: 15.12.2009

09/181

Bebauungsplan Nr. 614 – Gebiet: nördlich Thüringsberg

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 den Bebauungsplan Nr. 614 – Gebiet: nördlich Thüringsberg gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) als Satzung beschlossen.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 614 ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 614 und seine Begründung werden im Fachdienst Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 240, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag, in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191/16-2390 oder 02191/16-3073) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 614 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht in-

nerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

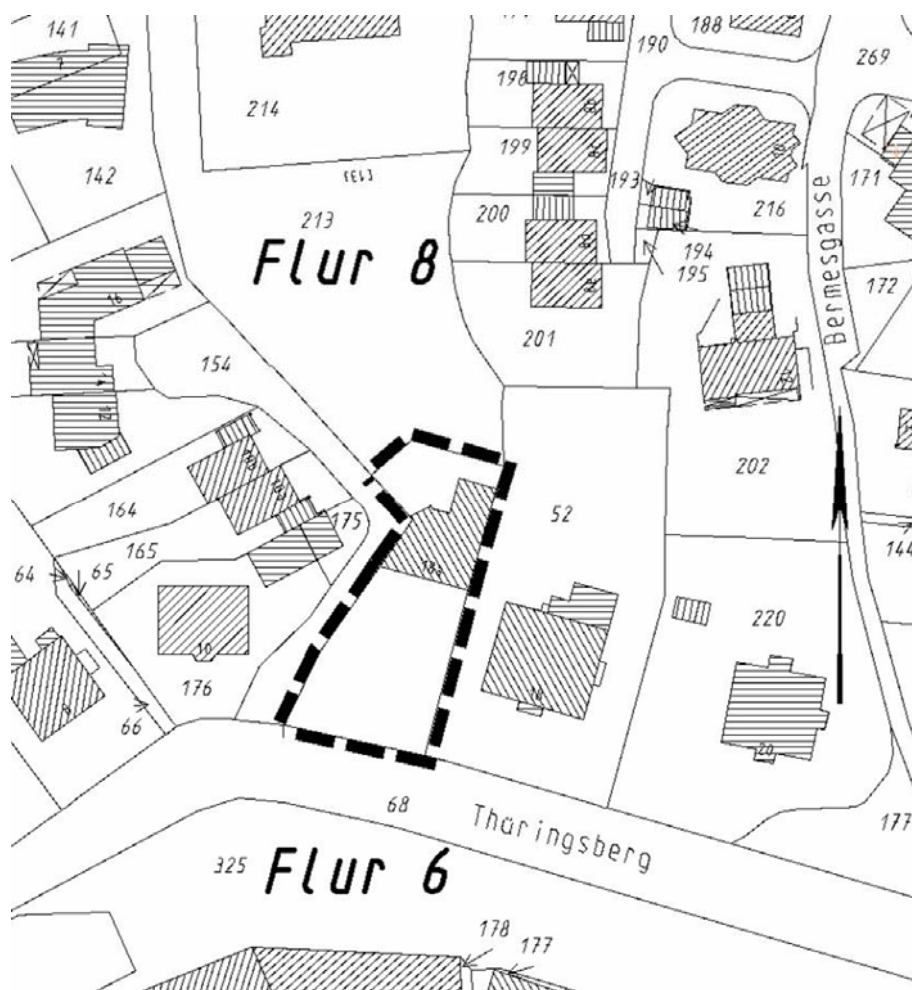
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. Seite 380), wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, d. 26.11.2009

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin



09/182

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Januar 2010 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	12.01.2010	Bezirksvertretung 1 – Alt Remscheid*	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	12.01.2010	Jugendrat	Alleestr. 66, R. 316, 3. Etage	17.00 Uhr
Mittwoch	13.01.2010	Bezirksvertretung 2 – Süd*	Heinrich-Neumann-Schule	17.30 Uhr
Donnerstag	14.01.2010	Seniorenbeirat	Alleestr. 66, R. 316, 3. Etage	10.30 Uhr
Dienstag	19.01.2010	Bezirksvertretung 3 - Lennep*	<i>wird noch bekannt gegeben</i>	17.30 Uhr
Mittwoch	20.01.2010	Bezirksvertretung 4 – Lüttringhausen*	Rathaus Lüttringhausen	17.30 Uhr
Donnerstag	21.01.2010	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17.00 Uhr
Dienstag	26.01.2010	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Alleestr. 66, R. 316, 3. Etage	17.00 Uhr
Dienstag	26.01.2010	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Mittwoch	27.01.2010	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17.00 Uhr
Mittwoch	27.01.2010	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17.00 Uhr
Donnerstag	28.01.2010	Ausschuss für Schule und Sport	<i>wird noch bekannt gegeben</i>	17.00 Uhr

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtteilbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen (*) finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Remscheid, 18. Dezember 2009

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

P r e s s e m i t t e i l u n g

8. Januar 2010

19.00 Uhr

(Einlass ab 18.30 Uhr)

**Bürgerempfang
der Bezirksvertretung Lennep**

im

Minoritensaal der Klosterkirche Lennep

Klostergasse 8, Remscheid